

**Verordnung
über die Erhebung von Parkgebühren auf öffentlichen
Verkehrsflächen der Gemeinde Inning a. Ammersee
(Parkgebührenordnung)**

Vom 09.06.2004

Die Gemeinde Inning a. Ammersee erlässt auf Grund von § 6 a Abs. 6 Satz 4 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes vom 05. März 2003 (BGBl. I S. 310, ber. S. 919), in Verbindung mit § 21 der Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustVVerk) vom 22. Dez. 1998 (GVBl. S. 1025, BayRS 9210-2-W), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Mai 2003 (GVBl. S. 335), folgende Verordnung:

§ 1

Allgemeines

Soweit das Parken auf öffentlichen Verkehrsflächen nur mit gültigem Parkschein aus einem Parkscheinautomat zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Parkgebührenordnung erhoben.

§ 2

Gebührenpflichtige Zeiten/Parkdauer

(1) Gebührenpflicht in Bereichen, in denen das Parken auf öffentlichen Verkehrsflächen nur mit gültigem Parkschein aus einem Parkscheinautomat zulässig ist, besteht täglich von 10:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

(2) Die Höchstparkdauer auf dem Großparkplatz gegenüber der Station der Staatlichen Seenschiffahrt in Inning-Stegen (Fl.Nrn. 2307/2, 2307/4 und 2307/5, Gemarkung Inning) wird auf 8 Stunden festgesetzt.

(3) Die Höchstparkdauer auf den sonstigen öffentlichen Verkehrsflächen in Inning-Stegen wird auf 4 Stunden festgesetzt.

§ 3

Höhe der Parkgebühr

(1) Die Höhe der Parkgebühren auf dem Großparkplatz gegenüber der Station der Staatlichen Seenschiffahrt in Inning-Stegen (Fl.Nrn. 2307/2, 2307/4 und 2307/5, Gemarkung Inning) wird wie folgt festgesetzt:

Parken bis zu einer Höchstparkzeit von ½ Stunde	gebührenfrei
je weitere angefangene ½ Stunde	0,30 €
für eine Tageskarte	4,00 €

(2) Die Höhe der Parkgebühren auf den sonstigen öffentlichen Verkehrsflächen in Inning-Stegen wird wie folgt festgesetzt:

Parken bis zu einer Höchstparkzeit von ½ Stunde	gebührenfrei
je weitere angefangene ½ Stunde	0,30 €

§ 4

Inkrafttreten

Diese Parkgebührenverordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Inning a. Ammersee
Inning a. Ammersee, 09. Juni 2004

Schilling
2. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Der Gemeinderat hat die vorstehende Verordnung am 08.06.2004 beschlossen. Die Verordnung wurde am _____ in der Gemeindeverwaltung Inning a. Ammersee zur allgemeinen Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an den Amtstafeln der Gemeinde Inning a. Ammersee hingewiesen. Die Anschläge wurden am _____ angeheftet und am _____ wieder abgenommen.

Inning a. Ammersee,

Schilling
2. Bürgermeister